



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 22. Januar 2025

Nr. 2

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I^{*)}

Vom 9. Januar 2025

Aufgrund des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 und 4 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Chancen nach Zustimmung des Landeselternbeirates nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes und nach Anhörung des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Die Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2022 (ABl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „gem. § 7 bis 14“ durch „nach §§ 6 bis 14“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Dabei beachtet sie, dass die Unterrichtsstunden im Unterrichtsfach Politik und Wirtschaft in der Regel durchgängig in einem einstündigen Unterricht in jeder Jahrgangsstufe erteilt werden. Dies gilt auch bei Zusammenfassung mit anderen Unterrichtsfächern im Lernbereich Gesellschaftslehre. Je nach personellen, sächlichen und konzeptionellen Gegebenheiten der Schule kann eine Schwerpunktsetzung in Form eines zweistündigen Unterrichts erfolgen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Klassenleitungsstunde wird der Klassenleitung zusätzlich zu den Stunden für den Fachunterricht im Rahmen ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zugewiesen. Sie ist in der Regel für die Erledigung der Aufgaben der Klassenleitung zu verwenden.“

^{*)} Ändert FFN 72-188

- c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „oder dritte“ gestrichen.
- d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für den gymnasialen Bildungsgang gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die dritte Fremdsprache und die weiteren Gegenstandsbereiche als Wahlunterricht angeboten werden.“

3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„3. in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 10 der Hauptschule und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen als Wahlunterricht, sofern die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind,

4. in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Realschule, in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 des Gymnasiums bei 5-jähriger Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) oder 7 bis 10 des Gymnasiums bei 6-jähriger Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der entsprechenden Schulzweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule als Wahlunterricht oder als zweite Fremdsprache, sofern die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Schulgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird das Wort „HSchG“ durch die Wörter „des Hessischen Schulgesetzes“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile „Deutsch“ wird wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahrgangsstufen / Stundenzahl				Summe
	1	2	3	4	1 bis 4
„Deutsch“	12	+ 1 ^{***}	12		25“

bb) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahrgangsstufen / Stundenzahl				Summe
	1	2	3	4	1 bis 4
„Summe“	43		52		95“

cc) Den Fußnoten wird folgende Fußnote angefügt:

„^{***} Die zusätzlich zu erteilende Unterrichtsstunde ist für den Deutschunterricht der Jahrgangsstufe 2 zu verwenden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile „Deutsch“ wird wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahrgangsstufen / Stundenzahl				Summe
	1	2	3	4	1 bis 4
„Deutsch“	432 + 36****		432		900“

bb) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahrgangsstufen / Stundenzahl				Summe
	1	2	3	4	1 bis 4
„Summe“	1548		1872		3420“

cc) Den Fußnoten wird folgende Fußnote angefügt:

„**** Die zusätzlich zu erteilenden Unterrichtsstunden sind für den Deutschunterricht der Jahrgangsstufe 2 zu verwenden.“

6. In § 7 Abs. 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ganztagsschulen“ die Wörter „inklusive der zusätzlichen Angebote“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Erdkunde“ wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.

bb) Die Zeile „Politik und Wirtschaft“ wird wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
„Politik und Wirtschaft“	3			2		2	5	7“

cc) In der Zeile „Klassenlehrerstunde“ wird das Wort „Klassenlehrerstunde“ durch „Klassenleitungsstunde“ ersetzt.

dd) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
„Summe“	88			62		30	150	180“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Erdkunde“ wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.

bb) Die Zeile „Politik und Wirtschaft“ wird wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
„Politik und Wirtschaft“	108			72		72	180	252“

cc) In der Zeile „Klassenlehrerstunde“ wird das Wort „Klassenlehrerstunde“ durch „Klassenleitungsstunde“ ersetzt.

dd) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
„Summe“	3168			2232		1080	5400	6480“

- c) In Abs. 7 werden die Wörter „Hessischen Kultusministeriums“ durch „für das Schulwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile „Erdkunde“ wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.
 bb) In der Zeile „Klassenlehrerstunde“ wird das Wort „Klassenlehrerstunde“ durch „Klassenleitungsstunde“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile „Erdkunde“ wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.
 bb) In der Zeile „Klassenlehrerstunde“ wird das Wort „Klassenlehrerstunde“ durch „Klassenleitungsstunde“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile „LB Ästhetische Bildung“ wird das Wort „LB“ durch „Lernbereich“ ersetzt.
 bb) In der Zeile „LB Naturwissenschaften“ wird das Wort „LB“ durch „Lernbereich“ ersetzt.
 cc) Die Zeile „LB Gesellschaftslehre“ wird wie folgt gefasst:

	Aufbaustufe			*)	Praxisorientierter Bildungsgang			Mittlerer Bildungsgang		
	5	6	7		8	9	10	8	9	10
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10	8	9	10	
„Lernbereich Gesellschaftslehre“	6			4	4		2	14“		

- dd) In der Zeile „Erdkunde“ wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.
 ee) In der Zeile „LB Arbeitslehre“ wird das Wort „LB“ gestrichen.
 ff) Die Zeile „Summe (+Förder-/Klassenlehrerstunden)“ wird wie folgt gefasst:

	Aufbaustufe			*)	Praxisorientierter Bildungsgang			Mittlerer Bildungsgang		
	5	6	7		8	9	10	8	9	10
„Summe (+Förder-/Klassenlehrerstunden)“	57 (+6)			31/33 (+3)	61 (+4)		30	96 / 97“		

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile „LB Ästhetische Bildung“ wird das Wort „LB“ durch „Lernbereich“ ersetzt.
 bb) In der Zeile „LB Naturwissenschaften“ wird das Wort „LB“ durch „Lernbereich“ ersetzt.
 cc) Die Zeile „LB Gesellschaftslehre“ wird wie folgt gefasst:

	Aufbaustufe		*)	Praxisorientierter Bildungsgang			Mittlerer Bildungsgang		
	5	6		7	8	9	10	8	9
Unterrichtsfächer									
„Lernbereich Gesellschaftslehre“	216		144	144		72	504“		

dd) In der Zeile „Erdkunde“ wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.

ee) In der Zeile „LB Arbeitslehre“ wird das Wort „LB“ gestrichen.

ff) Die Zeile „Summe (+Förder-/Klassenlehrerstunden)“ wird wie folgt gefasst:

	Aufbaustufe		*)	Praxisorientierter Bildungsgang			Mittlerer Bildungsgang		
	5	6		7	8	9	10	8	9
„Summe (+Förder-/Klassenlehrerstunden)“	2052 (+216)		1116 / 1188 (+108)	2196 (+ 144)		1080	3456 / 3492“		

c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Förderstunden“ ein Komma und die Wörter „dem Fach Arbeitslehre“ eingefügt.

d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „dem Fach Arbeitslehre sowie aus“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Erdkunde“ wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Klassenlehrerstunde“ wird das Wort „Klassenlehrerstunde“ durch „Klassenleitungsstunde“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Erdkunde“ wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Klassenlehrerstunde“ wird das Wort „Klassenlehrerstunde“ durch „Klassenleitungsstunde“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Erdkunde“ wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Klassenlehrerstunde“ wird das Wort „Klassenlehrerstunde“ durch „Klassenleitungsstunde“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Erdkunde“ wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Klassenlehrerstunde“ wird das Wort „Klassenlehrerstunde“ durch „Klassenleitungsstunde“ ersetzt.

e) Abs. 4a wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Erdkunde“ wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Klassenlehrerstunde“ wird das Wort „Klassenlehrerstunde“ durch „Klassenleitungsstunde“ ersetzt.

f) Abs. 4b wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Erdkunde“ wird das Wort „Erdkunde“ durch „Geographie“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Klassenlehrerstunde“ wird das Wort „Klassenlehrerstunde“ durch „Klassenleitungsstunde“ ersetzt.

g) In Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „gemäß“ durch „nach“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Abschlussprüfungen in der Mittelstufe“ die Angabe „vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (ABl. S. 408),“ eingefügt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile „Lernbereich Gesellschaftslehre“ wird wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
„Lernbereich Gesellschaftslehre“	7		9			3	16	19“

bb) Die Zeilen „Erdkunde“, „Politik und Wirtschaft“ und „Geschichte“ werden wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
„Geographie“	7		9				6	6
„Politik und Wirtschaft“						1	5	6
„Geschichte“						2	5	7“

cc) In der Zeile „Klassenlehrerstunde“ wird das Wort „Klassenlehrerstunde“ durch „Klassenleitungsstunde“ ersetzt.

dd) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
„Summe“	59		90/ 93			30 / 31	150 / 152	179 / 183“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile „Lernbereich Gesellschaftslehre (GL)“ wird wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
„Lernbereich Gesellschaftslehre“	252		324			108	576	684“

bb) Die Zeilen „Erdkunde“, „Politik und Wirtschaft“ und „Geschichte“ werden wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
„Geographie	252		324				216	216
Politik und Wirtschaft						36	180	216
Geschichte						72	180	252“

- cc) In der Zeile „Klassenlehrerstunde“ wird das Wort „Klassenlehrerstunde“ durch „Klassenleitungsstunde“ ersetzt.
- dd) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt gefasst:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
„Summe	2124		3240 / 3348			1080 / 1116	5364 / 5472	6444 / 6588“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) An Schulen, die eine Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug einrichten, kann in der Jahrgangsstufe 8 als Wahlpflichtunterricht ein Kurs „Hinführung zur Arbeitswelt“ eingerichtet werden. In diesem Falle gilt für die inhaltliche Ausgestaltung das Kerncurriculum für Hessen, Sekundarstufe I – Hauptschule im Fach Arbeitslehre.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „2029“ durch „2030“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Januar 2025

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz

